



Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0008-INT/2014
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Cecile Bervoets
TELEFON (+43-1) 249 59 -4213
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL cecile.bervoets@fma.gv.at

WIEN, AM 25. August 2014

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen und viele weitere geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FMA begrüßt den vorliegenden Entwurf des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zur Umsetzung der RL 2009/138/EG (Solvabilität II), welcher aus Sicht der FMA durch die Weiterentwicklung der Versicherungsaufsicht zur Stärkung der Solidität und der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Versicherungssektors, zur effektiven Zusammenarbeit im Europäischen Finanzmarktaufsichtssystem und zu einer schlagkräftigeren Aufsicht beitragen wird.

Im Einzelnen nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Grundlegende Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Behandlung des freien Teils der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass freie Teile der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung bzw. Prämienrückerstattung („fRfP“) als „Überschussfonds“ iSd Art. 91 der RL 2009/138/EG („RRL“) gelten. Die FMA hat im Zusammenhang mit der geplanten Umsetzung des Art. 91 RRL in § 172 Abs. 3 sowie der Definition des Notstands in § 92 Abs. 5 folgende Bedenken:

a. Umsetzung des Wahlrechts in Art. 91 RRL

Ein wichtiges Anliegen der FMA insb. im Hinblick auf den marktkonsistenten Bewertungsansatz von Solvabilität II ist die Sicherstellung der Finanzmarktstabilität. Die Umsetzung des Wahlrechts in Art. 91 RRL widerspricht jedoch aus folgenden Gründen dem Grundgedanken der marktkonsistenten Bewertung und verringert gleichzeitig die Aussagekraft der von Solvabilität II zur Verfügung gestellten Kennzahlen:

- Eine Umsetzung von Art. 91 RRL führt zu einer Überschätzung der Eigenmittel, da wesentliche Zahlungsströme an den Versicherungsnehmer nicht bewertet werden (nach § 159 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind bei der Berechnung der versicherungstechnischen



Rückstellungen künftige Überschussbeteiligungen nicht zu berücksichtigen, sofern diese Zahlungen auf den Überschussfonds gemäß § 172 Abs. 3 entfallen; dies obwohl die Versicherungsunternehmen erwarten, diese Zahlungen vorzunehmen). Der Preis der Verpflichtungen wäre somit zu niedrig angesetzt (die versicherungstechnischen Rückstellungen würden nur die garantierte Leistung, nicht aber die Option der zukünftigen Zuteilung der fRfB [Future Discretionary Bonuses] abbilden) und die versicherungstechnischen Rückstellungen wären systematisch unterschätzt.

- Eine Umsetzung von Art. 91 RRL kann in Phasen, in denen die fRfP anteilmäßig abgebaut wird, zu einer beschleunigten Verminderung der Überdeckungsquote führen, da durch die Auflösung der fRfP die Eigenmittel abgebaut werden und gleichzeitig die Deckungsrückstellung aufgebaut und somit die Verpflichtungen erhöht werden.

Sowohl das Überschätzen der Eigenmittel als auch der mögliche beschleunigte Rückgang der Bedeckungsquoten stellen **somit eine potentielle Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Krisenzeiten dar.**

Ein weiteres Anliegen der FMA ist die effiziente und effektive Versicherungsaufsicht. Eine Umsetzung des Wahlrechts in Art. 91 RRL würde allerdings zu **erheblichen technischen Schwierigkeiten in der Modellierung** führen:

- Nach dem Informationsstand der FMA konnte kein Versicherungsunternehmen eine Modellierung gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf vollständig umsetzen.
- Der FMA liegt auch kein überprüfbares Modell vor, das den Kriterien des vorliegenden Gesetzesentwurfs entspricht. Ein solches Modell müsste außerdem eine doppelte Anrechenbarkeit der Überschussfonds (sofern die freie RfP in Szenarien zur Bedienung von Garantieleistungen herangezogen wird) verhindern. Die einzige der FMA bekannte Modellskizze beruht auf einer stochastischen Bestimmung der Überschussfonds; insbesondere kleine und mittlere Unternehmen verfügen jedoch meist über keine stochastischen Berechnungsmethoden.
- Darüber hinaus ist in der Modellierung nicht klar, ob nur die momentan vorhandene fRfP Teil des Überschussfonds ist oder auch die zukünftige fRfP dem Überschussfonds zuzurechnen ist. Die Auswirkungen der zweiten Variante wurden bisher nicht getestet und können daher nicht abgeschätzt werden. Eine unterschiedliche Behandlung von momentanen und zukünftigen fRfP, wonach die momentane fRfP zu Eigenmitteln wird, obwohl eine Zuteilungspflicht absehbar ist, während die zukünftige fRfP in die versicherungstechnischen Rückstellungen eingeht, obwohl eine Zuteilungspflicht unsicher ist, wäre nicht nachvollziehbar.

Die technischen Schwierigkeiten erschweren somit eine effiziente und effektive Beaufsichtigung, führen zu potentiellen Wettbewerbsnachteilen für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen und bringen Rechtsunsicherheit mit sich, da die Formulierungen im vorliegenden Gesetzesentwurf aus technischer Sicht viel Interpretationsspielraum lassen. Die FMA spricht sich daher für eine ersatzlose Streichung des § 172 Abs. 3 im vorliegenden Gesetzesentwurf aus.

b. Definition des Notstandes gemäß § 92 Abs. 5

In § 92 Abs. 5 wird der für die Heranziehung der fRfP maßgebliche Begriff des Notstands definiert. Die Notstandskriterien gemäß § 92 Abs. 5 sollen sicherstellen, dass die fRfP die für Zwecke der Einstufung als Überschussfonds erforderlichen Tier 1-Kriterien erfüllt. Um die geforderten Tier 1-Kriterien erfüllen zu können, müsste jedoch die fRfP „ständig“, dh nicht erst im Fall eines „Notstandes“, verfügbar sein.



Nach der Level 2-Verordnung zur RRL („L2“) bedeutet „ständig“ jedenfalls dann, wenn die Solvenzkapitalanforderung unterschritten ist (vgl. Art. 71 Abs. 1 lit. d L2). Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Kriterien für den „Notstand“ haben somit zur Folge, dass die Umsetzung des Wahlrechts in Art. 91 RRL ins Leere gehen muss, zumal die fRfP erst dann herangezogen werden kann, wenn die Mindestkapitalanforderung unterschritten ist oder die anrechenbaren Eigenmittel 75vH der Solvenzkapitalanforderung unterschreiten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das grundsätzliche Abstellen auf die Solvenz- bzw. Mindestkapitalanforderung für den Begriff des Notstands technisch nicht umsetzbar ist.

Aus Sicht der FMA ist daher die Definition des Notstands dringend zu überarbeiten. Im Hinblick auf eine gute Modellierbarkeit des Notstands wäre insb. die Berücksichtigung eines Nichterfüllens des Deckungserfordernisses gemäß § 301 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sowie (kumulativ) das Nichtvorhandensein stiller Reserven in der Deckungsstockabteilung gemäß § 300, das Auflösen der Zinszusatzrückstellung und das Unterschreiten der Solvenzkapitalanforderung denkbar. Eine Nichtanwendung von Artikel 91 RRL hätte darüber hinaus den Vorteil, dass die Notstandskriterien zielgerichteter (einen tatsächlichen Notstand umschreibend) definiert werden könnten, da die Tier 1 Kriterien nicht erfüllt werden müssten.

c. Zuteilungssperre (Verbot der Ausschüttung an die Versicherungsnehmer)

Nach § 92 Abs. 4 darf der gemäß § 172 Abs. 3 als Überschussfonds deklarierte Teil der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung insoweit nicht für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden, als die Verwendung zu einer Unterschreitung der Solvenzkapitalanforderung führen würde. Dies stellt nach Ansicht der FMA insofern einen tiefgreifenden Eingriff in das Gewinnbeteiligungssystem dar: Eine (erwünschte) gleichmäßige Gewinnausschüttung an die Versicherten wäre selbst dann unzulässig, wenn die Aktionäre zu Nachschüssen bereit wären. Die FMA empfiehlt daher eine ersatzlose Streichung dieses Satzes.

d. Schätzung der quantitativen Auswirkungen

Die von der FMA vorgeschlagenen Abänderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 91 RRL und der Notstandsdefinition wurden von einigen Versicherungsunternehmen im Zuge der QIS 6 getestet. Die der FMA vorliegenden Daten haben gezeigt, dass die alternative Variante zwar tendenziell zu einem Rückgang der Eigenmittel, gleichzeitig aber auch zu einem Rückgang der Solvenzkapitalanforderung führen kann. Diese Tatsache kann sogar zu einem Anstieg der Solvabilitätsquote führen. Die moderate Reduktion der Eigenmittel und der Solvabilitätsquote, die bei manchen Versicherungsunternehmen festgestellt wurde, würde aus Sicht der FMA durch den Wegfall der Schwierigkeiten in der technischen Modellierung und durch eine bessere Aufsichtseffizienz kompensiert werden.

Sollte Art. 91 RRL dennoch umgesetzt werden, wäre die Verordnungsermächtigung der FMA in § 92 Abs. 4 um die „Bewertung der freien RfP“ zu erweitern.

2. Umschichtungen zwischen den Bilanzabteilungen

Der vorliegende Entwurf sieht in § 141 Abs. 1 im Einklang mit Art. 74 Abs. 1 RRL vor, dass die Gewinne aus der Lebensversicherung den Versicherungsnehmern so zugutekommen sollen, als ob das Unternehmen ausschließlich die Lebensversicherung betreiben würde. § 141 Abs. 3 sieht vor, dass eine die Passiva gemäß Posten A., B. und C. verändernde Umschichtung zwischen den



Bilanzabteilungen erfolgen darf, wenn dies der FMA zuvor angezeigt wurde und die fiktive Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung und die fiktive Nicht-Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung erfüllt sind.

a. Präzisierung des Begriffs „Gewinne“ in § 141 Abs. 1

Wenn Umschichtungen zwischen Bilanzabteilungen grundsätzlich erlaubt sind, kann der Forderung des § 141 Abs. 1 vierter Satz insofern nicht entsprochen werden als Umschichtungen zwischen Bilanzabteilungen prinzipiell zu einer Veränderung der Vermögenslage führen und daher Auswirkung auf etwaige Gewinne in der Zukunft haben.

In diesem Zusammenhang ist § 141 Abs. 1 dahingehend zu präzisieren, dass nicht realisierte Gewinne/Verluste im Falle einer Umschichtung einer Rücklage zuzuführen sind. Diese ist bei Realisierung aufzulösen und hat daher zum Zeitpunkt der Realisierung Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung.

Daher ist § 141 Abs. 1 folgendermaßen zu ergänzen: „Im Falle einer Umschichtung zwischen Bilanzabteilungen ist in der Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Wert eine un versteuerte Rücklage zu bilden. Diese verbleibt in der abgebenden Bilanzabteilung und wird bei endgültiger Realisierung erfolgswirksam aufgelöst.“

b. Präzisierung des Umfangs der Umschichtungen in § 141 Abs. 3

§ 141 Abs. 3 sieht vor, dass solange die fiktive Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung und die fiktive Nicht-Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung erfüllt sind, eine die Passiva gemäß Posten A., B. und C. verändernde Umschichtung zwischen den Bilanzabteilungen erfolgen darf. Neben Umschichtungen, die die Passivposten gemäß Posten A., B. und C. betreffen, kann es jedoch eine Vielzahl anderer Umschichtungen geben (Aktivtausch, Umschichtungen gegen Verrechnungsposten etc.). Aus Sicht der FMA sollte deshalb klargestellt werden, dass hiervon sämtliche Umschichtungen zwischen Bilanzabteilungen erfasst sind.

§ 141 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs könnte etwa wie folgt lauten: *„Solange gemäß § 194 die fiktive Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung und die fiktive Nicht-Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung erfüllt sind, darf eine Umschichtung zwischen den Bilanzabteilungen erfolgen“.*

c. Mitteilung an die FMA

§ 141 Abs. 3 letzter Satz sieht vor, dass eine Umschichtung möglich ist, wenn dies zuvor der FMA angezeigt wurde. Da der Gesetzgeber jedoch diesbezüglich keine Beurteilungskriterien normiert und eine solche Anzeigepflicht auch in der RRL nicht vorgesehen ist (die RRL sieht in Art. 74 Abs. 4 lediglich vor, dass die Versicherungsunternehmen zur Bedeckung der Differenz zwischen der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung Eigenmittelbestandteile verwenden dürfen, die zur Abdeckung der Risiken aus der Lebens- oder Nichtlebensversicherungstätigkeit herangezogen werden können: *„...undertaking may use to cover the Solvency Capital Requirement ..., the explicit eligible own-fund items which are still available for one or the other activity“*), scheint eine regelmäßige Meldepflicht im Rahmen der quartalsweisen Meldungen besser geeignet zu sein als die vorgeschlagene ad-hoc Anzeigepflicht. Die FMA könnte dadurch strukturierter und zielgerichteter analysieren, ob die Anforderungen des § 141 eingehalten sind. Weiters könnte die FMA auch systematisch das Ausmaß der Umschichtungen und die anschließende Behaltdauer erfassen. Hierzu ist aber eine Ausweitung der Verordnungsermächtigung in § 248 Abs. 8 des vorliegenden Gesetzesentwurfs notwendig.



In § 141 Abs. 1 letzter Satz des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist deshalb der Ausdruck *„wenn dies der FMA zuvor angezeigt wurde“* zu streichen. Damit einhergehend kann dann auch die Sanktionierung in § 317 Abs. 1 Z 13 entfallen. Die Verordnungsermächtigung in § 248 Abs. 8 sollte wiederum um *„nähere Angaben zu den Bilanzposten in Hinblick auf deren Zuordnung zu einer Bilanzabteilungen sowie in Hinblick auf vorgenommene Umschichtungen zwischen den Bilanzabteilungen“* ergänzt werden.

Schließlich sollte klargestellt werden, dass § 141 sinngemäß auf Versicherungsunternehmen Anwendung findet, die gleichzeitig Schaden- und Unfallversicherung und die Krankenversicherung betreiben.

II. Darüber hinaus hat die FMA folgende Bedenken:

Zu § 109 Abs. 3 und Abs. 4

Der Katalog der Anforderungen an eine Auslagerung kritischer oder wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten entspricht insofern nicht der RRL, als er nur für genehmigungspflichtige Auslagerungen gilt und somit vom Anwendungsbereich der RL-Anforderungen Auslagerungen an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausnimmt. Um eine richtlinienkonforme Umsetzung sicherzustellen, ist somit die Formulierung des Abs. 3 an Art. 49 Abs. 2 RRL anzupassen.

Die Formulierung des Abs. 4 ist ebenfalls in Einklang mit der RRL zu bringen, da die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht von der Kenntnisnahme durch die FMA abhängig gemacht werden kann. Im Fall einer nachträglichen Nichterfüllung der Voraussetzungen für eine Auslagerung kritischer oder wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten hat vielmehr das auslagernde Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eigeninitiativ geeignete Maßnahmen zu setzen.

Zu §§ 124 und 125

Der Sinn und Zweck der Kapitalanlagevorschriften besteht primär darin, die jederzeitige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu gewährleisten. Die Kapitalanlagevorschriften sollten sich deshalb auf die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen, die für die Produktgestaltung maßgeblich sind. Das sind allerdings die Rückstellungen nach dem 7. Hauptstück.

Die Verweise auf die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks sollten deshalb durch Verweise auf die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem 7. Hauptstück ersetzt werden.

Zu § 120 Abs. 2 Z 4

Die Ausweitung der Möglichkeiten für die Ausübung eines weiteren Hauptberufs außerhalb des Versicherungswesens erscheint der FMA im Hinblick auf die notwendige Aufbringung ausreichender Ressourcen für die Leitung des Versicherungsgeschäfts als zu weitgehend.

Zu § 250 Abs. 1

Die Begriffe „Erstattungsleistungen“ und „versicherungstechnische Rückstellungen“ sind unter Berücksichtigung der englischen Fassung des Art. 159 RRL zu korrigieren. Art. 159 RRL basiert auf Art. 49 RL 2002/83/EG und Art. 44 RL 92/49/EWG, die hierfür in der englischen Fassung ebenfalls von einer Mitteilung von Prämien (*premiums*) und – für Zwecke der Nichtlebensversicherung – auch von abgegrenzten Leistungen (*claims*) und Provisionen (*commissions*) ausgehen.



Zu § 269

Aus Sicht der FMA sollten auch Anträge, die ein Bescheidverfahren nach dem AVG zur Folge haben, über die Incoming Plattform an die FMA übermittelt werden. Der Umstand, dass bei bestimmten Anbringen Urkunden im Original beizulegen sind, stellt jedenfalls kein Hindernis für eine umfassende Implementierung der Incoming-Plattform dar.

Zu § 6 Abs. 3 (Geschäfte im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vertragsversicherung)

Die Aufzählung der Geschäfte, die insbesondere mit der Vertragsversicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehen können, geht über Art. 18 Abs. 1 lit. a der RL 2009/138/EG hinaus, wonach die Versicherungsunternehmen ihren Gesellschaftszweck unter Ausschluss jeder anderen Geschäftstätigkeit auf die Tätigkeit der Versicherung und auf Geschäfte beschränken, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehen. Dies ist umso bedenklicher, da es sich bei den genannten Geschäften um solche handelt, deren unmittelbarer Zusammenhang mit der Vertragsversicherung zweifelhaft erscheint.

Zu §§ 107 Abs. 3 und 108 Abs. 4

Um eine effektive verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierbarkeit der Verletzung dieser Bestimmungen zu gewährleisten (§ 318 Z 4), ist es aus Sicht der FMA erforderlich, in der materiellen Norm des § 107 Abs. 3 die Pflicht zur Erstellung der Leitlinien dahingehend näher zu bestimmen, dass „gemäß Abs. 1 und Abs. 2 entsprechende und angemessene“ Leitlinien zu erstellen sind.

Aus dem gleichen Grund sollte in § 108 Abs. 4 auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bezug genommen und diese Bestimmung um folgende Formulierung ergänzt werden: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben der Art, dem Umfang und der Komplexität entsprechende Governance Funktionen einzurichten [...].

Zu den Zustimmungspflichten des BMF hinsichtlich den Verordnungsermächtigungen

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die in bis zu zehn Verordnungsermächtigungen vorgesehenen Zustimmungspflichten durch den Bundesminister für Finanzen unseres Erachtens unverhältnismäßig und überschießend sind. Zustimmungspflichtige Ermächtigungen sind im bisherigen Versicherungsaufsichtsrecht unüblich, verlängern den Prozess der Verordnungserlassung in substanzieller Weise und erhöhen somit den Ressourcenaufwand für Aufsicht und BMF. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der FMA, verwaltungsökonomischen Überlegungen sowie dem Fehlen von sonstigen sachlichen Gründen sehen wir keine Veranlassung hier eine Änderung vorzunehmen.

III. Im Übrigen dürfen wir noch auf folgende Punkte hinweisen:

Zu § 1 Abs. 1 Z 9

Der Zusatz „jeweils“ ist zu streichen: *„Zweckgesellschaften (§ 5 Z 33), ~~jeweils~~ mit Sitz im Inland, nach Maßgabe von § 105 und der Durchführungsverordnung (EU)“.*

Zu § 1 Abs. 2

Zur Klarstellung soll der Begriff „Bestimmungen“ in der letzten Zeile durch „besondere Vorschriften“ wie folgt ersetzt werden: *„Diese besonderen Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß Art. 39 Abs. 8 des Abkommens 91/370/EWG dieses Abkommen als hinfällig gilt.“*

Zu § 3 Abs. 1 Z 3



Aus grammatikalischen Gründen soll der Begriff „unterliegenden“ durch „unterliegendes“ wie folgt ersetzt werden: *„3. die Beistandsleistung wird nicht durch ein diesem Bundesgesetz unterliegendes Unternehmen erbracht.“* Darüber hinaus sollte die Ausnahme nur auf die in § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Unternehmen beschränkt sein.

Zu § 61 Abs. 8

Aus grammatikalischen Gründen soll der Begriff „entsprechenden“ durch „entsprechende“ wie folgt ersetzt werden: *„(8) Ist der Nennwert des Anteiles höher als die der Verteilung entsprechende Quote, so ist der Differenzbetrag an die Aktiengesellschaft zu entrichten. Ist er niedriger oder erhält das Mitglied keine Beteiligung, so ist die Differenz oder der Anteil durch Zahlung der Aktiengesellschaft abzugelten.“*

Zu § 63 Abs. 3

Zur Klarstellung soll der Begriff „Vermögensverwaltung“ durch „Verwaltung des Vermögens“ ersetzt werden.

Zu § 66 Abs. 3 Z 7

Aus grammatikalischen Gründen soll das zweifach vorkommende „der“ wie folgt ausgebessert werden: *„Den Rücklagen können im Fall der Z 3 auch Beträge in Höhe der Anteile am Grundkapital und den nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß § 170 Abs. 1 Z 2 an Unternehmen ~~der~~ derselben Gruppe zugeführt werden.“*

Zu § 93 Abs. 1

Für eine klare Formulierung der Textstelle bedarf es einer Umformulierung in *„Eine betriebliche Kollektivversicherung ist eine Gruppenrentenversicherung, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt.“* Alternative und sinngemäße Umformulierungen wären denkbar.

Zum Verweis auf § 94 in den Erläuterungen

In der aktuellen Form wird auf § 94 Abs. 6 verwiesen. Hier bedarf es einer Richtigstellung durch einen Verweis auf § 94 Abs. 7.

Zu § 98

Inhaltlich umfasst § 98 die Thematik der Informationspflichten. Um eine geordnete Struktur zu bewerkstelligen bedarf es hier einer Reihung der Inhalte von § 98 im Anschluss an § 93.

Zu § 107 Abs. 2 Z 3

Die Aufzählung der betroffenen Bestimmungen ist wie folgt anzupassen: *„die Einhaltung der Vorschriften der §§ 108, ~~§ 109, § 110 bis § 112,~~ bis § 113, § 117 bis § 119, § 120 bis § 123“.*

Zu § 108 Abs. 2

Aus Gründen der Konsistenz mit § 120 Abs. 3 und um allfällige Missverständnisse im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der Leiter der Governance-Funktionen und des Vorstands zu vermeiden, ist die Formulierung wie folgt anzupassen: *„Wesentliche Verfügungen über die für die Leiter der Governance-Funktionen verantwortlichen Personen sind von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands bzw. Verwaltungsrats gemeinsam zu treffen.“*

**Zu § 111 Abs. 1 Z 1**

Die Risikotoleranzschwellen und die Geschäftsstrategie sind vom Vorstand zu beschließen und nicht zu „genehmigen“: *„den Gesamtsolvabilitätsbedarf unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der ~~genehmigten~~ vom Vorstand beschlossenen Risikotoleranzschwellen und der Geschäftsstrategie“.*

Zu § 111 Abs. 6

Entgegen den Vorgaben des Art. 45 Abs. 7 RRL fehlt die Angabe von Voraussetzungen, wann eine Anpassung der Solvenzkapitalanforderung auf Solo-Ebene möglich ist.

Zu § 115 Abs. 5

Die Formulierung der Verordnungsermächtigung ist an die Formulierung in § 120 Abs. 5 anzupassen. Zwingende Vorgaben für die Inhalte einer FMA-Verordnung, deren Erlassung im Ermessen der FMA liegt, sind aus Sicht der FMA mit einer „kann“-Ermächtigung unvereinbar.

Zu § 116 Abs. 3

Diese Bestimmung regelt die Vorlage des schriftlichen Berichtes innerhalb von 5 Monaten an die FMA. Weiters ist geregelt, dass die FMA in begründeten Fällen diese Frist erstrecken kann. Diese Pflicht ist in § 317 Abs. 1 Z 8 sanktioniert. Im Hinblick auf die Führung von Verwaltungsstrafverfahren ist zu empfehlen in die materielle Norm aufzunehmen, bis wann ein Antrag auf Fristerstreckung an die FMA gestellt werden kann bzw. dass bei Verlängerung der Frist und Nichteinhaltung der 5 Monatsfrist von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen ist;

Zu § 124 Abs. 1 Z 4

Für die Verwaltung des Vermögensportfolios bleibt immer das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen „zuständig“. Die Formulierung ist deshalb wie folgt anzupassen: *„Im Falle eines Interessenkonflikts haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder das ~~für die mit der~~ Verwaltung ihres Vermögensportfolios ~~zuständige~~ betraute Unternehmen dafür zu sorgen, dass die Anlage im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten erfolgt.“*

Zu § 122

In Abs. 1 ist eine Frist zur Anzeige von Personenbestellungen *„einen Monat vor Bestellung“* enthalten und Abs. 2 schreibt die Anzeige *„unverzüglich nach Bestellung“* vor. In Bezug auf die Sanktionierung dieser Bestimmung in § 317 Abs.1 Z 10, welche auf § 122 Abs.1 und Abs. 2 verweist, regen wir zur Klarstellung an, in Abs. 2 die Formulierung *„und nicht bereits unter Abs.1 erfasst sind“* zu ergänzen. Ansonsten wäre bei Personenidentität evtl. eine Unsicherheit hinsichtlich der anzuwendenden Fristen zur Übermittlung der Anzeige gegeben;

Zu § 127 Abs. 1 Z 2

Der Verweis ist um Rückversicherungsunternehmen zu ergänzen: *„der Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens übersteigt“.*

Zu § 197 Abs. 1 Z 3

Aus Gründen einer einheitlichen Formulierung im VAG sowie einer klaren Definition bedarf es einer Ergänzung. In der aktuellen Fassung wird ausschließlich auf *„gemäß dem 7. Abschnitt“* verwiesen. An diversen Stellen des VAG wird in derart gelagerten Fällen die Formulierung *„gemäß dem xx. Abschnitt dieses Hauptstücks“* verwendet, was für den Leser verständlicher ist.



Zu § 197 Abs. 2 bis 6

In § 197 Abs. 2 und 4 wird auf die Richtlinie 2002/87/EG verwiesen. In § 197 Abs. 5 und 6 wird hingegen auf das FKG verwiesen. Hier stellt sich die Frage der Konsistenz.

Zu § 198 (3)

In § 198 (3) wird auf Artikel 214 verwiesen. Hier fehlt im Anschluss die Anführung der entsprechenden Richtlinien. Es bedarf hier einer Korrektur durch Anführung der Richtlinie 2009/138/EG.

Zu § 199 Abs. 5

Die aktuelle Formulierung in § 199 Abs. 5 ist nicht ausreichend konkret. Eine Umformulierung in „beschließt die FMA gemäß § 199 Abs. 4 Z 1, auf das oberste Mutterunternehmen auf nationaler Ebene den 2. Abschnitt anzuwenden“ sowie eine sachgemäße Konkretisierung des entsprechenden Hauptstücks würden eine Klarstellung bewirken.

Zu § 199 Abs. 8

Zur klaren und verständlichen Definition bedarf es der folgenden Umformulierung: „(8) Wenn die FMA die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist und wird für diese Gruppe eine Entscheidung gemäß Art. 216 Abs. 1 oder Abs. 4 der Richtlinie 2009/138/EG getroffen, so hat die FMA das Kollegium der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Wenn die FMA die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist und für diese Gruppe eine Entscheidung gemäß § 199 Abs. 1 und 6 getroffen wird, so hat die FMA das Kollegium der Aufsichtsbehörden zu unterrichten.“

Ein Verweis auf § 199 Abs. 1 und 6 statt auf die Richtlinie bildet eine weitere Vereinheitlichungsmöglichkeit.

Zu § 200 Abs. 2

Zur Gewährleistung der Richtigkeit des VAG bedarf es einer Korrektur von „der Richtlinie 2009/138/2009“ auf „der Richtlinie 2009/138/EG“.

Zu § 200 Abs. 4

Zur Vereinheitlichung bedarf es eines Verweises auf § 200 Abs. 1 statt auf die Richtlinie 2009/138/EG.

Zu § 202 Abs. 5

Hier soll wie folgt festgehalten werden, dass die Gruppen eine Solvenzbilanz zu erstellen haben: „(5) Für die Zwecke der Berechnung der Solvabilität der Gruppe sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß § 157 Abs. 2 zu bewerten und es ist gemäß § 157 Abs. 1 eine Solvenzbilanz zu erstellen.“ In § 202 wird auf § 157 referenziert. § 157 enthält in Abs. 1 ebenfalls die Pflicht zur Erstellung einer Solvenzbilanz.

Zu § 204 Abs. 2

Es bedarf einer Betonung der Tatsache, dass die Genehmigung der Methode 2 bzw. die Genehmigung zur Kombination der Methoden 1 und 2 nur in Ausnahmefällen erteilt werden kann. Zur Konkretisierung bedarf es ebenfalls einer genaueren Bestimmung, wann die ausschließliche Anwendung der Methode 1 nicht „angemessen“ ist.

**Zu § 205 Abs. 2**

Aus Gründen der Vollständigkeit und besseren Nachvollziehbarkeit bedarf es eines konkreten Begriffes für „Solvabilitätslücke“. In der aktuellen Fassung stellt dies für den Leser keinen ausreichend klaren Begriff dar.

Zu 211 Abs. 1

§ 211 Abs. 1 verweist in der aktuellen Fassung auf den 1. Abschnitt des Hauptstücks. Diese Referenz ist nicht korrekt, da es sich hier nicht um das 8. Hauptstück handelt. Im 1. Abschnitt sind Begriffsbestimmungen etc. enthalten. Nicht im 1. Abschnitt ist hingegen die Solvenzbilanz geregelt, welche im vorliegenden Gesetzesentwurf nur indirekt über die Bewertung verlangt wird.

Zu § 217 Abs. 1

Es liegen nach aktueller Rechtslage keine Gründe vor, Abs. 3 nicht in § 217 Abs. 1 einzubeziehen. Es bedarf somit, wie im Folgenden angeführt, einer Anpassung um Abs. 3.: *„(1) Unbeschadet von § 212 und § 214 ist die Solvenzkapitalanforderung für ein Tochterunternehmen nach den Abs. 2, 3, 4 und 5 zu berechnen.“*

Aus grammatikalischen Gründen bedarf es zudem einer Korrektur von „habengemeldet zu werden“ auf „sind zu melden“.

Zu § 219 Abs. 1 Z 3

Zur Gewährleistung der Richtigkeit des VAG bedarf es einer Streichung des sich doppelt vorfindenden Begriffes „Bedingungen“: *„3. die in § 215 ~~Bedingungen~~ Abs. 1 Z 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.“*

Zu § 241

Um eine effektive Sanktionierbarkeit in § 318 zu gewährleisten, sollte die Veröffentlichungspflicht des Solvabilitätsberichtes in § 241 aktiv formuliert werden.

Zu § 248

Im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 317 Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass in § 248 Abs. 7 die Möglichkeit für die FMA besteht, in begründeten Fällen die Fristen zur Vorlage der Jahresabschlüsse, Lageberichte etc. zu verlängern. Im Hinblick auf die Führung von Verwaltungsstrafverfahren ist zu empfehlen in die materielle Norm aufzunehmen, bis wann ein Antrag auf Fristerstreckung an die FMA gestellt werden kann bzw. dass bei Verlängerung der Frist von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen ist;

Zu § 258 Abs. 2

In § 258 Abs. 2 sollte nach „2021“ ein Leerzeichen eingefügt werden.

Zu § 268 Abs. 1

Inhaltlich handelt es sich bei § 268 Abs. 1 um die Anordnung einer Aufsichtsverpflichtung bzw. des Umfangs der zu beaufsichtigenden Aktivitäten. Dies fällt systematisch in den Bereich des § 273. Die restlichen Aspekte der „Grundsätze der Beaufsichtigung“ des § 268 betreffen die Art und die Weise der Beaufsichtigung bzw. der Ausübung der Befugnisse und nicht den Umfang. Ein Transfer des § 268 Abs. 1 würde die Systematik des Gesetzes verbessern.

**Zu § 317**

Grundsätzlich anzumerken ist, dass die materiellen Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten, welche durch diese Bestimmung sanktioniert werden, meist nur die Unverzüglichkeit der Anzeige anführen. Sollte eine Schriftlichkeit in Einzelfällen gewünscht sein, sollte dies ebenfalls in die materielle Norm mit aufgenommen werden. **§ 317 Abs. 1 Z 6** ahndet die Verletzung des § 87 Abs. 1. Aus dieser Norm ist jedoch keine eindeutige Anzeige-, Melde oder Vorlagepflicht ableitbar. Evtl. handelt es sich hier um einen Verweisfehler.

Zu § 320

In § 320 Abs. 1 und 2 könnte ein Normverweis auf die einschlägigen Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung aufgenommen werden.

Zu § 328

§ 328 enthält unterschiedlich hohe Verwaltungsstrafen. Allerdings ist Z 4 zweimal angeführt und damit einerseits mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 EUR sowie mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 EUR zu bestrafen, dieser Widerspruch sollte beseitigt werden.

Zu § 331

§ 331 regelt die Verjährung. Die reguläre Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VstG beträgt seit dem Gesetz BGBl I Nr. 33/2013 ein Jahr (anstatt der angeführten 6 Monaten). Die in § 331 angeführten 6 Monate sind daher durch „12 Monaten“ oder „einem Jahr“ zu ersetzen.

Zu § 334 Abs. 1 Z 10 (Volatilitätsanpassung – nicht genehmigungspflichtig)

In § 334 Abs. 1 Z 10 ist die Möglichkeit einer Beantragung der Genehmigung der Verwendung der Volatilitätsanpassung durch die FMA ab 1. April 2015 vorgesehen, obwohl gemäß § 167 die Verwendung der Volatilitätsanpassung nicht genehmigungspflichtig ist. Hier bedarf es einer Streichung der Z 10 in § 334 Abs. 1.

Zu § 345

Um zu vermeiden, dass Verordnungen, die zwar aufgrund des VAG 1978 aber nicht ausschließlich auf dieser Grundlage erlassen wurden, aufgrund des § 345 außer Kraft treten und neu zu erlassen wären, sollten folgende Verordnungen von dieser Bestimmung ausgenommen werden: „Nicht außer Kraft treten die Eigentümerkontrollverordnung BGBl. II Nr. 83/2009 idF der Verordnung BGBl. II Nr. xx/20xx, die FMA-Kostenverordnung, BGBl. II Nr. 340/2003 idF der Verordnung BGBl. II Nr. xx/20xx und die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko Verordnung BGBl. II Nr. 377/2011 idF der Verordnung BGBl. II Nr. xx/20xx“.

Zu § 171 Z 2 InvFG

Der Verweis auf § 23 Abs. 4 BWG sollte aufgrund der Aufhebung dieser Bestimmung mit der Umsetzung der CRD IV durch BGBl I Nr. 184/2013 auf einem statischen Verweis auf „§ 23 Abs. 4 BWG idF BGBl. I 160/2013“ ersetzt werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LLM

Dr. Cecile Bervoets

elektronisch gefertigt

Signaturwert	M4YXwkDe270b30BLSr52biXuJ65M8l9Ff/w7KDs4cwZk1at5ggNls2oU0f89XRktTubNXd4m5DdsLtHoPg8y5yeFNrBXcpyL76hk5E1Mkj1f0L3D5uNQoirCrvQVGKeLNd1GikvIukKmhC8M+CZ81R3rh+ei7Q3LcwJ4BxSiKqWNzaSwgQE9LKRrP1MCjIICvA1Qj9GcqVzEe7nSVkmNNk7K60IKk8NdVuGxG7KBHk6yR3585h6wB0n8t7uG4ysgBeCkFwLPxLKZNd4JoCiexxSIdtWZPZozRZ/D0R5P3jaD03eMKNmEzw9ELwOyg/lcxa0weIrYFGm0lropKdLcBQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-25T10:47:40Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	